

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Herrn Landtagspräsident André Kuper  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

vorab per E-Mail

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/575**

Alle Abg

Düsseldorf, 26. April 2018

### **Stellungnahme zur Anhörung zum Gesetz zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium (13. Schulrechtsänderungsgesetz)**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die Möglichkeit der Teilnahme an der Anhörung zum o. a. Gesetzesentwurf und zur schriftlichen Stellungnahme bedanken wir uns herzlich. Vor dem Hintergrund der Rückäußerungen der kirchlichen Schulträger nehmen das Evangelische und das Katholische Büro wie folgt Stellung:

1. In seinem 1. Artikel setzt das 13. Schulrechtsänderungsgesetz (13SchRÄG) die politische Leitentscheidung für eine Rückkehr zum gymnasialen Bildungsgang in 9 Jahren um. Diese Leitentscheidung halten wir für nachvollziehbar und sinnvoll.

Sie war politisch notwendig geworden, weil G 8 an vielen Schulen, in großen Teilen der Öffentlichkeit und nicht zuletzt bei der großen Mehrheit der Eltern im Lande Nordrhein-Westfalen nicht die notwendige Akzeptanz gefunden hat.

Insofern löst die Leitentscheidung bei der übergroßen Mehrheit der Elternschaft in Nordrhein-Westfalen nicht nur mit Blick auf die öffentlichen, sondern auch mit Blick auf die privaten Gymnasien eine Erwartungshaltung aus, der der Gesetzgeber insoweit Rechnung tragen will, als er die Einbeziehung des im Schuljahr 2018/19 neu einzuschulenden 5. Jahrganges plant. Die Entscheidung für das Startschuljahr 2019/20 begrüßen wir.

Die Entscheidung, für das Gymnasium sowohl einen achtjährigen Bildungsgang wie einen neunjährigen vorzusehen, hat aus der Sicht der kirchlichen Schulträger eine bildungspolitische bzw. pädagogische sowie eine wirtschaftliche Dimension (siehe dazu unter 4.).

Pädagogisch halten wir die Entscheidung für die Beibehaltung des achtjährigen Bildungsganges für richtig. Diejenigen Schulen, in denen bei den am Schulleben Beteiligten Zufriedenheit herrscht mit dem verkürzten Bildungsgang und in denen sich dieser bewährt hat, sollen nach unserer Auffassung die Möglichkeit haben, sich für diesen Bildungsgang zu entscheiden.

2. Damit verbunden ist aber eine ambitionierte Zeitplanung, denn bis zum Start sind weitere rechtliche Anpassungen sowie gründliche schulfachliche Vorbereitungen erforderlich. Die Jahrgänge 7-9 einzubeziehen hielten wir schulfachlich für eine zu große Herausforderung, die Gefahr läuft, der Schnelligkeit den Vorrang vor der Gründlichkeit einzuräumen.

3. Unter Punkt D.1. des Entwurfs wird bei den „Auswirkungen auf den Stellenbedarf“ deutlich, dass es in den ersten Jahren zu einer Minderung der Stellen an den dann „neuen“ G 9-Gymnasien kommt. Von dieser Entwicklung sind auch unsere kirchlichen Gymnasien grundsätzlich betroffen. Mit Blick auf die Herausforderung, den studentafelgemäßen Unterricht sicherzustellen, kann es bei kleinen Schulträgern dazu kommen, dass unsere Ersatzschulen nicht in der Lage sind, die Stellen passgerecht abzubauen. Nach einer „Seitwärtsbewegung“ in den Schuljahren 2024/25 und 2025/26 werden im darauf folgenden Schuljahr 2026/27, in dem der erste zusätzliche Jahrgang beginnt, relativ viele zusätzliche Lehrkräfte benötigt.

Deshalb brauchen die kirchlichen Schulträger flexible Refinanzierungsregelungen, die sicherstellen, dass nicht aufgrund refinanzierungstechnisch erzwungenen Personalabbaus dann strukturelle (fachspezifische) Personalengpässe entstehen.

4. In Art. 2 des Gesetzesentwurfs findet das Konnexitätsprinzip (Art. 78 Abs. 3 LV) Anwendung, da das Land den Schulträgern veränderte Anforderungen an die Erfüllung bestehender Aufgaben stellt. Dieses Prinzip ist auf die freien Schulträger in dieser Form nicht anwendbar. Dennoch benötigen auch die kirchlichen Schulen finanzielle Hilfe des Landes bei den Investitionen für die Rückkehr zu G 9.

Diese Investitionen werden erforderlich werden, weil die räumlichen Einspareffekte durch die Schulzeitverkürzung der Vergangenheit durch die räumlichen Bedarfe der wegen G 8 erforderlichen Übermittagsbetreuung (Mensen) sowie durch die Anpassungen der Klassenfrequenzrichtwerte und nicht zuletzt durch die Anforderungen der Inklusion annähernd aufgezehrt sind.

Die kirchlichen Schulträger haben deshalb bei der Verbändeanhörung zum Entwurf des 13. SchRÄG mit Datum vom 20.12.2017 um folgendes gebeten:

„In Art. 2 des Gesetzesentwurfs wird ein Belastungsausgleichsgesetz angekündigt, in dem die durch die politische Leitentscheidung hervorgerufenen Kostenfolgen für die Gemeinden und Kreise als Schulträger geregelt werden sollen. Leider fehlt im Gesetzesentwurf die ausdrücklich artikuliert Absicht, die finanzielle Verantwortung auch für die von der Entscheidung in gleicher Weise betroffenen Ersatzschulen zu übernehmen. Dennoch gehen wir davon aus, dass für die Ersatzschulträger eine wirkungsgleiche Regelung vorgesehen ist und bitten um entsprechende Klarstellung.“

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält diesbezüglich unter D.1. „Auswirkungen auf die Ersatzschulfinanzierung“ die folgenden Hinweise:

„Den Trägern der Gymnasien in freier Trägerschaft steht es frei, nach ihren Maßstäben darüber zu entscheiden, ob diese Schulen nach einem neunjährigen oder nach einem achtjährigen Bildungsgang zum Abitur führen. Mehrkosten, die den Gymnasien in freier Trägerschaft durch die Umstellung auf G 9 entstehen, werden im Rahmen der Verordnung über die Finanzierung der Ersatzschulen (FESchVO) vom Land refinanziert. Genehmigte Ersatzschulen haben Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen Zuschüsse des Landes. Erforderlich sind insbesondere Zuschüsse zu den fortdauernden Personal- und Sachausgaben. Diese Ausgaben sind vom Land bis zur Höhe der Aufwendungen vergleichbarer öffentlicher Schulen abzüglich der Einnahmen der Schule sowie der Eigenleistung des Schulträgers zu refinanzieren.“

Diese Hinweise enthalten aus der Sicht der kirchlichen Schulträger die gewünschte Klarstellung nicht. Die FESchVO konkretisiert die einschlägigen Vorschriften der §§ 106 und 110 SchulG. Diese sehen aber gerade vor, dass der Schulträger die finanzielle Verantwortung für die Investitionen trägt, soweit er nicht Mieter ist. Daher regeln die im Entwurf zitierten Vorschriften die laufenden Personal- und Sachkosten und gerade nicht die hier in Rede stehenden Investitionskosten.

Nach § 106 Abs., 10 SchulG gäbe es allerdings eine Möglichkeit, die durch die Rückkehr zu G 9 erzwungenen Sachausgaben von Seiten des Landes zu bezuschussen, wenn ein besonderes pädagogisches oder öffentliches Interesse existiert. Diese Bedingung halten wir vorliegend für erfüllt.

Wir bitten daher erneut darum, den kirchlichen Schulträgern Planungssicherheit zu geben und die Frage einer Klärung zuzuführen, ob das Land gewillt ist, den Belastungsausgleich bei den kommunalen Schulträgern wirkungsgleich auf die Ersatzschulen zu übertragen.

Mit freundlichen Grüßen